

# **ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0048/2012 vom 20. März 2012**

ZH Baurekursgericht, 2012-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_baurekursgericht\\_BRGE II Nr. 0048\\_2012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_baurekursgericht_BRGE%20II%20Nr.%200048_2012)

FR: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0048/2012 du 20 mars 2012

IT: ZH\_BAUREKURSGERICHT BRGE II Nr. 0048/2012 del 20 marzo 2012

## **Regeste**

Die Gartenwirtschaft erweist sich auf der stark frequentierten Bergkuppe des Uetlibergs aufgrund des bestehenden Restaurationsbetriebs als standortgebunden und kann einstweilen bis Ende 2015 nachträglich bewilligt werden unabhängig davon, dass auf dem Uto Kulm ein baurechtswidriger Zustand besteht. Demgegenüber ordnen sich das umstrittene Sonnendach und die beim Steg unterhalb der Südterrasse eingebaute Glaswand nicht in die landschaftliche Umgebung ein, weshalb die Bewilligung insofern zu verweigern ist.

## **Erwägungen**

### **E. 22**

November 2011, E. 5.2). Es liefe den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung zuwider, den in der Landwirtschaftszone befindlichen Betrieb, der das zulässige Mass für bauliche Erweiterungen bereits erheblich überschreitet, um eine zusätzliche Anlage zu erweitern. Dies gilt auf der Kuppe des Uetlibergs umso mehr, als sie Bestandteil eines BLN-Gebiets bildet, dessen Landschaft zu schonen ist (vgl. Art. 3 Abs. 2 lit. d RPG). Davon abgesehen ist das besondere betriebswirtschaftliche Bedürfnis für den Betrieb einer Gartenwirtschaft in Anbetracht der eigenmächtig geschaffenen baulichen Situation nicht mehr ohne Weiteres zu bejahen, nachdem die Bauherrschaft die früher auf der Südterrasse bestehende Gartenwirtschaft – zugunsten ganzjährig nutzbarer Restaurationsräume und damit zugunsten der aktuellen viel intensiveren, aber illegalen Nutzung – unlängst aus freien Stücken aufgegeben hat. Wegen des eigenen Verzichts auf die Gartenwirtschaft mutet es schliesslich verhältnismässig an, die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nunmehr zu verweigern (vgl. Waldmann/ Hänni, Art. 24 Rz. 22 [S. 596]). R2.2011.00159 Seite 9

R2.2011.00159 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.